

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der das „Mösl im Ebenthal“ in der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
als Europaschutzgebiet bezeichnet wird
und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 92/2014, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Das „Mösl im Ebenthal“ in der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß (offizielle Gebietskennziffer AT 3133000) ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2016 (§ 7 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art 4 der „FFH- Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und wird als „Europaschutzgebiet Mösl im Ebenthal“ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

(1) In der Anlage 1 sind die Grenzen des Europaschutzgebietes in einem Plan im Maßstab 1: 2.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogen Darstellung der Anlage 1/2 maßgeblich.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst ausschließlich das Gebiet, das von folgender Verordnung zur Gänze erfasst ist:

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Mösl im Ebenthal“ in der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß als Naturschutzgebiet festgestellt wird (LGBl. Nr. xxxxxxx).

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Europaschutzgebietes „Mösl im Ebenthal“ (§ 1) ist die Erhaltung und gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH- Richtlinie“ (§ 7 Z 1)

Tabelle 1:

Codebezeichnung gem. „FFH - Richtlinie (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem „*“)	Bezeichnung des Lebensraumes
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
7110*	Lebende Hochmoore
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)
------	---

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

Die im § 2 der Verordnung, mit der das „Mösl im Ebenthal“ als Naturschutzgebiet festgestellt wurde, LGBl. Nr. **xxxxx**, festgelegten erlaubten Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

§ 5

Ziel des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils Nutzungsberechtigten Personen.

§ 6

Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs 2. Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind, einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 2 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten:

Tabelle 2:

Codebezeichnung gemäß FFH-Richtlinie (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem „*“)	Bezeichnung des Lebensraumes	Pflegemaßnahme
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) sowie übrige, nicht nach FFH geschützte Wiesentypen	Je nach Erfordernis 1- bis 2-malige Mahd wiederhergestellter und bestehender Wiesen
7110*	Lebende Hochmoore	Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze zugunsten der Latsche und hochmoortypischer Zwergsträucher
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Erhalt und Förderung von totholzreichen Altbeständen, Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze und Förderung gesellschaftstypischer Gehölze

9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder, (Vaccinio-Piceetea)	Erhalt und Förderung von totholzreichen Altbeständen, Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze und Förderung gesellschaftstypischer Gehölze
------	--	--

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. FFH- Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff.;
2. Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2016: Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2332 der Kommission vom 9. Dezember 2016 zur Annahme einer zehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region, Abl. Nr. 353/256 vom 23. 12. 2016.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung

Dr. Haimbuchner

Landeshauptmann-Stellvertreter

Pläne:

Schutzgebiet (Anlage 1)

koordinatenbezogene Darstellung Schutzgebietsgrenzen (Anlage 2)